

Geschäftsordnung

des Wandsbeker Turn- und Sportverein Concordia von 1881 e.V.

Die im nachfolgenden Text im Interesse einer besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form der Personen bezieht sich stets gleichberechtigt auf Damen und Herren.

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Versammlungen und Sitzungen des Wandsbeker Turn- und Sportverein Concordia von 1881 e.V. (abgekürzt Wandsbeker TSV Concordia von 1881) wahrgenommen werden und ergänzt in soweit die Satzung des Vereins.

§ 2 Allgemeines

1. Die Organe des Vereins tagen nach parlamentarischen Grundsätzen. Dem Leiter einer Versammlung oder Sitzung (nachfolgend Versammlung) stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, hat der Versammlungsleiter dieses zu rügen und erforderlichen Falls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstands, kann der Versammlungsleiter ihn von der Tagung ausschließen.
2. Sofern in dieser Geschäftsordnung bei Wahlen und Abstimmungen von Mehrheit gesprochen wird, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung eine qualifiziertere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmberechtigte Mitglieder, die sich bei einer Wahl oder Abstimmung der Stimme enthalten, sind hinsichtlich des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln, d.h. Stimmenenthaltungen sind nicht in das Ergebnis mit aufzunehmen.

§ 3 Ablauf von Versammlungen, Anträge

1. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der bekanntgegebenen Reihenfolge zur Durchführung, sofern die Versammlung keine Änderung beschließt.
2. Sofern die Versammlung über Dringlichkeitsanträge gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung zu entscheiden hat, darf jeweils nur ein Redner für bzw. gegen die Dringlichkeit sprechen.
3. Bei mehreren Anträgen derselben Angelegenheit hat der Versammlungsleiter zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beraten und abstimmen zu lassen. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

5. Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindesten dreiviertel der anwesenden Stimmen dieses verlangen.
6. In Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsrates sowie sonstigen Sitzungen innerhalb des Vereins können die Teilnehmer jederzeit auch zu Punkten Anträge stellen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

§ 4 Redeordnung

1. Es ist eine Rednerliste zu führen. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann aber selbst jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Ehrenpräsidenten ist ebenfalls jederzeit – auch außer der Reihe – in allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins das Wort zu erteilen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
2. Durch Geschäftsordnungsanträge kann die Rednerliste geschlossen, die Debatte beendet sowie die Redezeit begrenzt werden. Zu den Anträgen darf keine Begründung gegeben werden. Über sie ist nach Verlesen der Rednerliste abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen Anträge auf Schließung der Rednerliste und Beendigung der Debatte nicht stellen. Wird ein Antrag auf Beendigung der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller in der Sache oder Berichterstatter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.
3. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Abmahnung das Wort entziehen.

§ 5 Abstimmungen und Wahlen

1. Abgestimmt wird durch Handaufheben, wenn nicht der Versammlungsleiter namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Mehrheit der Versammlung verlangt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben muss Gegenprobe vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Für Abstimmungen im Präsidium gilt § 14 Abs. 4 der Satzung.
2. Bei Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden (geheime Wahl), ist das Wahlergebnis grundsätzlich durch mindestens drei vom Versammlungsleiter ausgewählte Teilnehmer der Versammlung zu ermitteln. Bei Versammlungen mit weniger als 30 Teilnehmern kann die Anzahl der Auszähler nach Ermessen des Versammlungsleiters verringert werden.

§ 6 Inkrafttreten, Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 14. Mai 2013 in Kraft.

Sie kann vom Präsidium mit Zustimmung des Vereinsrates geändert werden.